



# Richtlinien zu den Konzepten der Stadt Ingolstadt zur modularen Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten (Qualifizierungsrichtlinien)

vom 26.07.2012

(geändert durch Beschlüsse des Stadtrats  
vom 25.07.2013, 24.10.2013 **und 14.12.2020**)

Stand: 01.01.2021

– Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung in roter Schrift –

# Inhaltsverzeichnis

1	Zuständigkeit und Verfahren.....	3
1.1	Allgemeines.....	3
1.2	Zuständigkeiten.....	3
1.3	Verfahren .....	3
1.3.1	Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen .....	3
1.3.2	Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst.....	3
1.3.3	Sonstige Fachlaufbahnen bzw. fachliche Schwerpunkte .....	4
2	Teilnahme an den Maßnahmen der modularen Qualifizierung.....	4
2.1	Beurteilung.....	4
2.2	Dienstzeit .....	4
2.2	Planstelle .....	4
2.3	Bewährungszeit.....	5
3	Umfang, Inhalt und Dauer der Maßnahmen der modularen Qualifizierung .....	5
3.1	Umfang und Inhalt.....	5
3.1.1	Maßnahmen der modularen Qualifizierung.....	5
3.1.2	ergänzende interne Fortbildungen.....	5
3.2	Dauer .....	6
4	Wiederholungsmöglichkeit und Verhinderung der Teilnahme an Maßnahmen .....	6
5	Wegfall der Beschränkungen des früheren Aufstiegs für besondere Verwendungen .....	7
6	Beteiligungen .....	7
7	Inkrafttreten .....	7

# **1 Zuständigkeit und Verfahren**

## **1.1 Allgemeines**

Diese Richtlinien gelten für die Zulassung sowie die Durchführung der modularen Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten der Stadt Ingolstadt, mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst.

Bei Zulassung und Durchführung der modularen Qualifizierung sind die beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften, das jeweilige Konzept sowie diese Richtlinien zu beachten.

Der Stadtrat (Finanz- und Personalausschuss) behält sich vor, in besonderen Fällen, soweit beamten- und laufbahnrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, Ausnahmen von diesen Richtlinien zuzulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Personalrates.

Aus diesen Richtlinien kann eine Beamtin oder ein Beamter keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zur modularen Qualifizierung ableiten.

## **1.2 Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeit für die Zulassung zur modularen Qualifizierung ist durch die Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt.

## **1.3 Verfahren**

### **1.3.1 Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen**

Die Organisation und Durchführung der Maßnahmen und Prüfungen der modularen Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen wurde der Bayerischen Verwaltungsschule übertragen.

Anhand des Fortbildungsprogramms der Bayerischen Verwaltungsschule für die modulare Qualifizierung können die zu qualifizierenden Beamtinnen und Beamten den jeweiligen Zeitpunkt der einzelnen Maßnahmen im Rahmen von Nr. 3 Abs. 2 ModQ-IN-VuF wählen.

Die Anmeldung zu den Maßnahmen erfolgt über das Personalamt der Stadt Ingolstadt.

### **1.3.2 Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst**

Die Organisation und Durchführung der Maßnahmen und Prüfungen der modularen Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst wurde der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern übertragen.

Die Anmeldung zu den Maßnahmen erfolgt über das Personalamt der Stadt Ingolstadt.

### 1.3.3 Sonstige Fachlaufbahnen bzw. fachliche Schwerpunkte

Die Organisation und Durchführung der Maßnahmen und Prüfungen der modularen Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten anderer Fachlaufbahnen bzw. anderer fachlicher Schwerpunkte werden je nach Bedarf im Einzelfall einer entsprechenden Stelle übertragen.

Die Anmeldung zu den Maßnahmen erfolgt über das Personalamt der Stadt Ingolstadt.

## 2 Teilnahme an den Maßnahmen der modularen Qualifizierung

### 2.1 Beurteilung

Beamtinnen und Beamte können an der modularen Qualifizierung teilnehmen, wenn sie in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG erhalten haben.

Außerdem müssen im Gesamturteil dieser Beurteilung

- für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 mindestens 10 Punkte
- für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens 11 Punkte erreicht sein.

### ~~2.2 Dienstzeit~~

~~Bei Beginn der modularen Qualifizierung hat die Beamtin oder der Beamte eine Dienstzeit gemäß Art. 15 LlbG von mindestens 10 Jahren abgeleistet.~~

### 2.2 Planstelle

Bei Beginn der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 muss die Beamtin oder der Beamte eine Planstelle mit mindestens der Bewertung A 9/A 10 innehaben und selbst mindestens das Amt der Besoldungsgruppe A 8 erreicht haben.

Bei Beginn der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 muss die Beamtin oder der Beamte eine Planstelle mit mindestens der Bewertung A 13/A 14 innehaben und selbst mindestens das Amt der Besoldungsgruppe A 12 erreicht haben.

Folgende Fallgestaltungen sind für die Erfüllung der o.g. Voraussetzungen grundsätzlich vorgesehen:

- Aufgrund einer Stellenneubewertung wird die Wertigkeit einer Planstelle auf mindestens A 9/A 10 bzw. A 13/A 14 angehoben.
- Beamtinnen und Beamte können sich auf eine intern ausgeschriebene Planstelle der nächsthöheren Qualifikationsebene bewerben, sofern die interne Stellenausschreibung die Möglichkeit zur modularen Qualifizierung vorsieht. Die Personalauswahl erfolgt nach dem Leistungsgrundsatz.

## 2.3 Bewährungszeit

Sofern aufgrund einer internen Stellenausschreibung erstmals ein Dienstposten mit mindestens der Wertigkeit A 9/A 10 bzw. A 13/A 14 übertragen wird, hat die Beamtin bzw. der Beamte vor Beginn der modularen Qualifizierung eine Bewährungszeit von mindestens sechs Monaten auf dem höher bewerteten Dienstposten abzuleisten.

## 3 Umfang, Inhalt und Dauer der Maßnahmen der modularen Qualifizierung

### 3.1 Umfang und Inhalt

Die modulare Qualifizierung umfasst zum einen verschiedene Maßnahmen aus den jeweiligen Konzepten (siehe Nr. 3.1.1.) und zum anderen ergänzende interne Fortbildungen (siehe Nr. 3.1.2.). Vor Beginn der modularen Qualifizierung findet im Personalamt ein Personalentwicklungsgespräch statt, in dem der individuelle Ablauf der Qualifizierung, sowie die Terminierung der einzelnen Maßnahmen vereinbart werden.

#### 3.1.1 Maßnahmen der modularen Qualifizierung

Umfang und Inhalt der einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus den Konzepten der jeweiligen Behörde bzw. Einrichtung, welche mit der Organisation und Durchführung der Maßnahmen und Prüfungen gemäß Nr. 1.3 beauftragt wurde.

#### 3.1.2 ergänzende interne Fortbildungen

Im Rahmen der modularen Qualifizierung sind neben den einzelnen Maßnahmen weitere interne Fortbildungen zu absolvieren.

Bei der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 sind folgende Fortbildungen erforderlich:

Seminarbezeichnung	Durchführung	Dauer
Grundlagen der Kommunikation & Team	Stadt Ingolstadt (Bildungsprogramm) oder vergleichbarer Anbieter	2 Tage
Rhetorik und Präsentation	Stadt Ingolstadt (Bildungsprogramm) oder vergleichbarer Anbieter	2 Tage
Stellenbezogene fachspezifische Fortbildung	Bayerische Verwaltungsschule oder vergleichbarer Anbieter	mind. 3 Tage

Bei der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 sind folgende Fortbildungen erforderlich:

Seminarbezeichnung	Durchführung	Dauer
Kommunikation und Konfliktmanagement	Stadt Ingolstadt (Bildungsprogramm) oder vergleichbarer Anbieter	3 Tage
Personal- und Teamentwicklung	Stadt Ingolstadt (Bildungsprogramm) oder vergleichbarer Anbieter	2 Tage
Stellenbezogene fachspezifische Fortbildung	Bayerische Verwaltungsschule oder vergleichbarer Anbieter	mind. 6 Tage

Eine Anrechnung bereits besuchter vergleichbarer Fortbildungen vor Beginn der modularen Qualifizierung kann im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn die entsprechende Fortbildung bei Zulassung zur modularen Qualifizierung nicht länger als zwei Jahre zurück liegt.

### **3.2 Dauer**

Zwischen dem Beginn der ersten Maßnahme gemäß 3.1.1 und der Prüfung am Ende der letzten Maßnahme soll mindestens ein Zeitraum von zwölf Monaten, bei der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens ein Zeitraum von 24 Monaten liegen.

In Ausnahmefällen kann der Zeitraum im Einzelfall auf bis zu sechs Monate bzw. bei der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 auf bis zu zwölf Monate verkürzt werden. Eine solche Verkürzung kann auf Antrag erfolgen, wenn

- die Beamtin oder der Beamte bei Beginn der modularen Qualifizierung mindestens fünf Jahre auf einer Planstelle mit der Wertigkeit A 9/A 10 bzw. A 13/ A 14 gerechnet ab dem Zeitpunkt der Planstelleneinweisung oder des Stadtratsbeschlusses zum Stellenplan (bei Neubewertung) ist, oder
- die Beamtin oder der Beamte folgende anrechenbare Weiterbildungen absolviert hat:
  - Verwaltungsbetriebswirt (VWA) für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 und A 14
  - Bachelor (bzw. vergleichbarer Abschluss), sofern dieser Abschluss für die konkrete Stelle förderlich ist, für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10
  - Master (bzw. vergleichbarer Abschluss), sofern dieser Abschluss für die konkrete Stelle förderlich ist, für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14

Die modulare Qualifizierung darf nicht vor Erreichen eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 (bei modularer Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10) bzw. A 13 (bei modularer Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14) abgeschlossen werden.

Zur Veranschaulichung der modularen Qualifizierung in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen sind diesen Richtlinien exemplarische Ablaufpläne (siehe Anlage 1 und 2) angefügt.

## **4 Wiederholungsmöglichkeit und Verhinderung der Teilnahme an Maßnahmen**

Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die die mündliche Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. Für die mündliche Prüfung findet § 32 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) Anwendung. Regelungen bzgl. der Verhinderung der Teilnahme an der Prüfung bzw. an einer anderen Maßnahme sind § 8 der Verordnung zur Durchführung der modularen Qualifizierung (ModQV) zu entnehmen.

## **5 Wegfall der Beschränkungen des früheren Aufstiegs für besondere Verwendungen**

Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 46 der früheren LbV in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung aufgestiegen sind, wird die Verleihung eines Amtes auch über die Besoldungsgruppe A 11 hinaus ermöglicht. Zudem entfällt die Beschränkung auf den jeweils festgelegten Verwendungsbereich.

In diesen Fällen müssen die Beamtinnen und Beamten an Maßnahmen teilnehmen, um sich die erforderlichen Fach-, Sozial- und Führungskompetenzen anzueignen.

## **6 Beteiligungen**

Bei der Erstellung der Konzepte der Stadt Ingolstadt zur modularen Qualifizierung für die verschiedenen Fachlaufbahnen sind der Gesamtpersonalrat (gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BayPVG), die Schwerbehindertenvertretung (gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX) und die Gleichstellungsbeauftragte (gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGIG) beteiligt worden.

Der Bayerische Landespersonalausschuss hat die Konzepte gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LbG genehmigt.

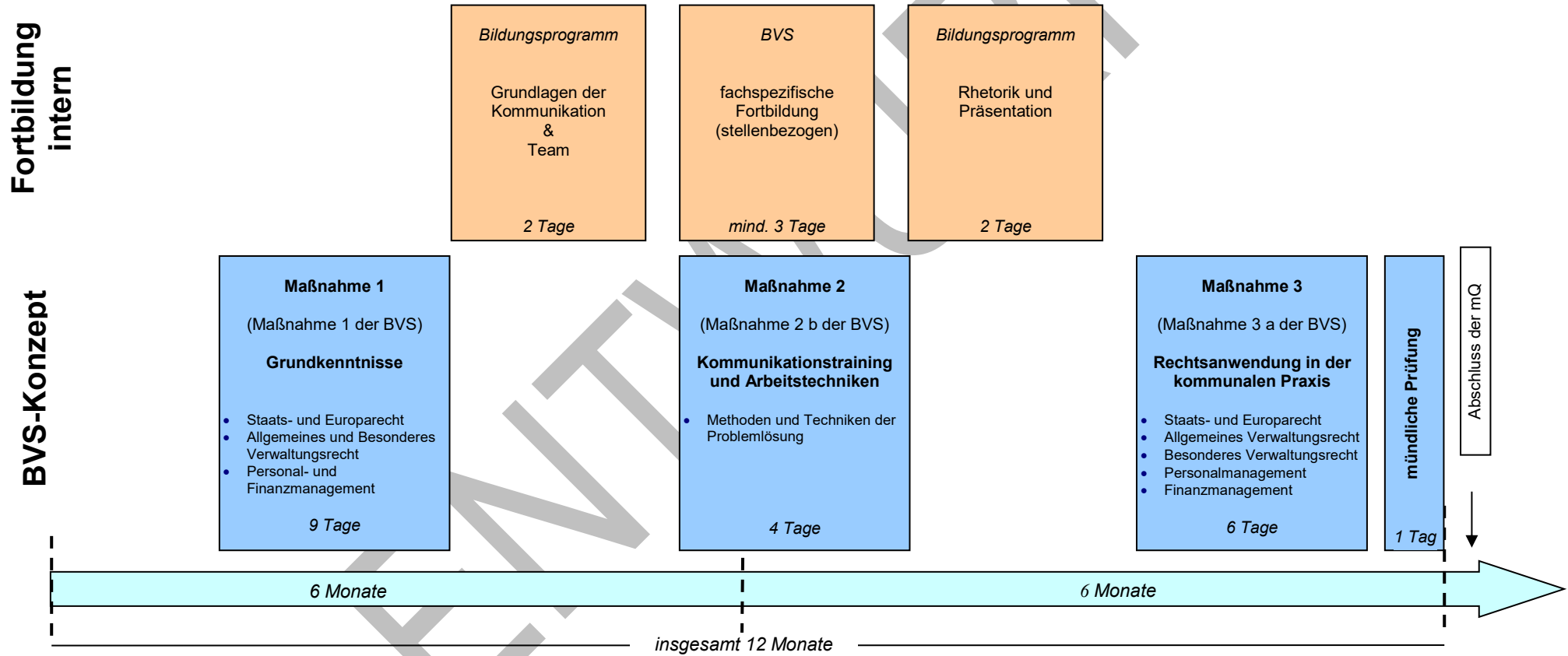
## **7 Inkrafttreten**

Die Änderung der Richtlinien vom 26. Juli 2012 – zuletzt geändert mit Beschluss vom **14. Dezember 2020** – tritt zum **1. Januar 2021** in Kraft.

Ingolstadt, **TT.MM.JJJJ**  
STADT INGOLSTADT

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister

Modulare Qualifizierung Qualifikationsebene 2 ⇔ Qualifikationsebene 3  
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen





Modulare Qualifizierung Qualifikationsebene 3 → Qualifikationsebene 4  
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen

